

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.894.881

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9088/J-NR/2021

Wien, am 16. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Susanne Fürst, Mag. Harald Stefan, Michael Schnedlitz, Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Dezember 2021 unter der Nr. **9088/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „*Hetzt Vizekanzler strafrechtsrelevant gegen friedliche Demonstranten?*“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Wurden von der Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen Vizekanzler Werner Kogler wegen Verhetzung eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, wodurch veranlasst?*
 - c. *Wenn ja, von welcher Staatsanwaltschaft?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
- 2. *Wurden von der Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen Vizekanzler Werner Kogler wegen Verleumdung eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, wodurch veranlasst?*
 - c. *Wenn ja, von welcher Staatsanwaltschaft?*

- d. Wenn nein, warum nicht?*
- *3. Wurden aus anderen Gründen von der Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen Vizekanzler Werner Kogler eingeleitet?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn ja, weshalb?*
 - c. Wenn ja, wodurch veranlasst?*
 - d. Wenn ja, von welcher Staatsanwaltschaft?*

Es wurde kein Ermittlungsverfahren gegen den Vizekanzler Mag. Werner KOGLER iZm der Parlamentssitzung vom 9. Dezember 2021 eingeleitet. Soweit die befassten Staatsanwaltschaften die inhaltliche Prüfung von Anzeigen abgeschlossen haben, sahen sie von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG ab, weil kein Anfangsverdacht im Sinne des § 1 Abs 3 StPO vorliegt.

Im Übrigen wird um Verständnis ersucht, dass eine weiterführende Beantwortung der Fragen aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts, meiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die strafprozessualen Bestimmungen nicht möglich ist.

Zur Frage 4:

- *Wurde in anderen Fällen aufgrund von Äußerungen über Österreicherinnen und Österreicher, die friedlich im Zusammenhang mit Covid-19-Maßnahmen demonstrierten, von der Staatsanwaltschaft Ermittlungen eingeleitet?*
 - a. Wenn ja, gegen wen?*
 - b. Wenn ja, aufgrund welcher Äußerung(en)?*
 - c. Wenn ja, wann?*
 - d. Wenn ja, wodurch veranlasst?*
 - e. Wenn ja, von welcher Staatsanwaltschaft?*

Es ist keine Strafsache bekannt, in der ein Ermittlungsverfahren in einem solchen Fall von einer Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

